



**REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER  
ÖFFENTLICHEN PARKANLAGEN, SPIEL-  
PLÄTZE, SCHUTZGEBIETE UND DES FREI-  
BADS ~~UND GRÜNANLAGEN~~**

Teilrevision per 1. September 2020

# **BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKANLAGEN, SPIELPLÄTZE, SCHUTZGEBIETE UND DES FREIBADS ~~UND GRÜNLANDEN~~**

---

## **Präsidialabteilung**

# BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKANLAGEN, SPIELPLÄTZE, SCHUTZGEBIETE UND DES FREIBADS ~~UND GRÜNANLAGEN~~

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Allgemeines .....	1-5
Anordnungen .....	7-7
B -----	
Benutzungsvorschriften für öffentliche Anlagen .....	2a-5
Biotope / kommunale Naturschutzgebiete .....	6-7
G -----	
Gebühren Freibad .....	2b-6
I -----	
Inkrafttreten .....	11-8
N -----	
Nutzung .....	5-7
R -----	
Rechtspflege .....	9-7
S -----	
Spielen .....	4-7
U -----	
Untersagte Handlungen .....	3-6
V -----	
Vollzug .....	8-7
W -----	
Widerhandlungen .....	10-8
Z -----	
Zweck der öffentlichen Anlagen .....	2-5

# **BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKANLAGEN, SPIELPLÄTZE, SCHUTZGEBIETE UND DES FREIBADS ~~UND GRÜNANLAGEN~~**

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Allgemeine Bestimmungen .....	5
Allgemeines .....	5
Zweck <b>der öffentlichen Anlagen</b> .....	5
<b>Benutzungsvorschriften für öffentliche Anlagen</b> .....	5
<b>Gebühren Freibad</b> .....	6
Untersagte Handlungen .....	6
Spielen .....	7
Nutzung .....	7
Biotope / kommunale Naturschutzgebiete .....	7
Anordnungen .....	7
Vollzug .....	7
Rechtspflege .....	7
Widerhandlungen .....	8
II Schlussbestimmungen .....	8
Inkrafttreten .....	8

# BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKANLAGEN, SPIELPLÄTZE, SCHUTZGEBIETE UND DES FREIBADS ~~UND GRÜNANLAGEN~~

---

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998, sowie Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom ~~31. Mai 2002~~ 24. September 2000 folgendes

## REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKANLAGEN, SPIELPLÄTZE, SCHUTZGEBIETE UND DES FREIBADS ~~UND GRÜNANLAGEN~~

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	<b>Art. 1</b>	
Allgemeines	1	Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen <del>Anlagen, wie</del> Parkanlagen, Spielplätze, Biotope, kommunale Naturschutzgebiete, <del>Familien</del> Feuerstellen und für die Freibadanlage, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehen. Diese Flächen werden in der Folge <del>kurz „Park- und Grünanlagen“</del> „öffentliche Anlagen“ genannt.
	2	Personen, die mit Herstellungs- oder Unterhaltsarbeiten in den <del>Park- und Grünanlagen</del> öffentlichen Anlagen beauftragt sind, unterliegen während der Ausführung dieser Arbeiten nicht den Bestimmungen <del>dieser Verordnung</del> dieses Reglements.
	<b>Art. 2</b>	
Zweck der öffentlichen Anlagen		Die öffentlichen <del>Park- und Grün</del> Anlagen dienen der Bevölkerung zur Erholung und können im Rahmen dieses Reglements von jedermann <del>dort</del> benutzt werden, <del>wo</del> wenn dies <del>durch Einzelanordnung</del> nicht ausdrücklich untersagt ist.
	<b>Art. 3</b>	
Benutzungsvorschriften für öffentliche Anlagen		Der Gemeinderat regelt den Betrieb der öffentlichen Anlagen, insbesondere die Öffnungszeiten und die Benützung, sowie die Gebührenerhebung in den entsprechenden Verordnungen.

# BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKANLAGEN, SPIELPLÄTZE, SCHUTZGEBIETE UND DES FREIBADS ~~UND GRÜNLANDEN~~

---

Gebühren Freibad	<b>Art. 3a</b> Die Gebühr für die Benützung der Freibadanlage ist angemessen im Verhältnis zu den Kosten zu erheben, welche der Gemeinde für den Betrieb und die Bereitstellung des Freibades anfallen. Die Gebühren decken mindestens 10 und höchstens 30 Prozent der Betriebs- und Bereitstellungskosten der Gemeinde.
Untersagte Handlungen	<b>Art. 3b</b> Das Beschädigen, Verunreinigen und zweckwidrige Benützen der öffentlichen <del>Park- und Grün</del> Anlagen und ihrer Einrichtungen ist verboten. <del>Insbesondere in den Park- und Grünanlagen ist daher</del> untersagt: <ol style="list-style-type: none"><li>Blumen, Zweige, Äste oder Sträucher abzureissen, abzuschneiden oder auszugraben;</li><li>Bäume zu beschädigen;</li><li><del>das</del> Entfachen von Feuer, <del>(ausgenommen bei offiziellen Grill- oder Feuerstellen);</del></li><li>übermässiger Lärm. <del>(insbesondere gilt das Reglement zum Schutze vor Lärm)</del>Es gelten die kantonalen und kommunalen Lärmvorschriften;</li><li><del>das</del> Deponieren und Liegenlassen von Abfällen und Gegenständen jeglicher Art, <del>ausser in den dafür vorgesehenen Behältnissen.</del> Es gelten die kantonalen und kommunalen gesetzlichen Bestimmungen;</li><li><del>das</del> Konsumieren von <del>illegalen</del> Drogen und übermässiger Alkoholkonsum;</li><li><del>das</del> Übernachten und Campieren <del>(ausgenommen Familienfeuerstellen);</del></li><li><del>das</del> freies Laufenlassen und Versäubern von Hunden, <del>in den Parkanlagen und auf Spielplätzen</del> ausgenommen in den offiziellen Hundetoiletten <del>(Anordnung auf Tafel ist einzuhalten);</del></li><li><del>das</del> Befahren mit Fahrzeugen jeder Art, ausgenommen Radfahren auf markierten <del>Fuss- und</del> Radwegen sowie das Abstellen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern, ausgenommen auf den signalisierten Abstellflächen;</li><li>das Baden und das Badenlassen von Tieren in Parkweihern und in den Feuchtbiotopen;</li><li>das Stören <del>oder Füttern von Wildtieren</del> <del>der Tiere;</del></li><li><del>das</del> Fischen <del>ohne Bewilligung</del> und das Sammeln oder Aussetzen von Lebewesen aller Art;</li><li><del>das</del> Befahren <del>der Gewässer in öffentlichen Anlagen und der Schutzgebieten</del> mit Booten und Modellbooten <del>mit Verbren-</del></li></ol>

# BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKANLAGEN, SPIELPLÄTZE, SCHUTZGEBIETE UND DES FREIBADS ~~UND GRÜNANLAGEN~~

---

~~nungsmeter;~~

n. ~~das~~ Betreten der Eisflächen ~~oder das~~ Eislaufen.

## Art. 3

Spielen 1 Spielplätze sind als solche bezeichnet und dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung entsprechend ~~genützt~~ benützt werden.

2 Das Fussballspielen und andere Ballspiele sind ~~nur erlaubt, wenn die Bevölkerung nicht in erheblichem Masse gestört wird und die übergeordneten Erlasse und Gesetze eingehalten werden, insbesondere der Lärmschutz. Es sind die dafür auf~~ gekennzeichneten Plätze zu benutzen. ~~Plätzen erlaubt.~~

## Art. 4

Nutzung 1 Die ~~öffentlichen Park- und Grün~~ Anlagen sind für den Allgemeingebrauch bestimmt, ausgenommen ~~die~~ speziell bezeichneten Gebiete, wie Biotop usw.

2 Weitergehende öffentliche Aktivitäten wie Kulturveranstaltungen, Versammlungen, das Aufstellen von Markt- oder Verkaufsständen benötigen eine Bewilligung ~~des Tiefbauamtes der Abteilung Tiefbau und Betriebe.~~

## Art. 5

Biotop / kommunale Naturschutzgebiete 1 Biotop und kommunale Naturschutzgebiete sind als solche gekennzeichnet und dürfen zum Schutz von Pflanzen und Tieren nicht betreten werden.

~~2 Es gilt ein Betretungsverbot zum Schutze für Pflanzen und Tiere.~~

## Art. 6

Anordnungen Den Anordnungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

## Art. 7

Vollzug Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ~~es~~ (VRPG).

## Art. 8

Rechtspflege 1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

~~2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwal-~~

# BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKANLAGEN, SPIELPLÄTZE, SCHUTZGEBIETE UND DES FREIBADS ~~UND GRÜNLANDANLAGEN~~

---

~~tungsrechtspflege~~

## Art. 9

Widerhandlungen

- 1 ~~Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss Art. 58 ff. Gemeindegesetz mit Busse bis Fr. 5'000. bestraft. Für Bussenverfügungen ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Tiefbau zuständig. Wer gegen Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 7 verstösst, wird mit Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.~~
- 2 ~~Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen. Wer wiederholt gegen Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 7 verstösst, wird mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.~~
- 3 Vorbehalten bleiben die Anwendungen der Strafbestimmungen in den kantonalen und eidgenössischen Gesetzen und den jeweiligen kommunalen Verordnungen.
- 4 Für Bussenverfügungen ist die Abteilungsleitung Tiefbau und Betriebe zuständig.

## II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 10

Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt auf den 1. Mai 2007 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Ostermundigen, 15. Februar 2007  
Grosser Gemeinderat

Marianne Neuenschwander  
Präsidentin

Jürg Kumli  
Sekretär



# **BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKANLAGEN, SPIELPLÄTZE, SCHUTZGEBIETE UND DES FREIBADS ~~UND GRÜNANLAGEN~~**

---

## **Bescheinigung**

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, im April 2007

Marianne Meyer  
Gemeindeschreiberin

## **1. Teilrevision**

Die in der ersten Teilrevision dieses Reglements geänderten Artikel 1, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 9 und 10 treten am 1. September 2020 in Kraft.

Ostermundigen, 25. Juni 2020  
Grosser Gemeinderat

Hans Wipfli  
Präsident

Jürg Kumli  
Sekretär

## **Bescheinigung 1. Teilrevision**

Der Parlamentsbeschluss über die 1. Teilrevision vom 25. Juni 2020 wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Ostermundigen, ?? September 2020

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin